



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

§. 7. Die Außenbürger (Butenbürger)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

verlor ihr Vorrecht aber wieder, als die Amtseingekessenen 1663 ihrerseits neben der gleichbleibenden Pfandsumme von 300 Goldgulden noch 3000 Th. aufbrachten. Endgültig behauptete dann schließlich die Stadt 1692 das Feld, indem sie nicht nur den letztgezahlten Betrag von 300 Goldgulden + 3000 Th., der nunmehr die Pfandsumme darstellte, erlegte, sondern darüber hinaus à fond perdu die Summe von 1500 Th. an die Rentei Hörde zu zahlen bzw. mit 5 % zu verzinsen versprach<sup>33</sup>. Dabei blieb es auch nach der Neuordnung der städtischen Verhältnisse 1718, da die bestehende Regelung den staatlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der städtischen und ländlichen Erwerbszweige durchaus entsprach; doch wurde eine Ausnahme zugunsten derjenigen Amtswirte gemacht, die mehr als 3 Meilen von der nächsten Stadt entfernt wohnten.

Welche wirtschaftliche Bedeutung das Brauwesen für die Stadt besessen haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus den erheblichen Opfern, die sie dafür brachte. Daß das Gewerbe, wenigstens ursprünglich, seinen Mann nährte, zeigt die Bestimmung von 1603, daß „die Reichen und Brauer“ die doppelte Anzahl Wasserleitungsröhre bei der Bürgerrechtsgewinnung zu liefern hatten wie die „geringeren“ Bürger<sup>34</sup>. Dem Bier selbst rühmt eine Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert nach, daß es „wegen seiner Feist und Ahnmütigkeit fast berühmt sei“. Im 18. Jahrhundert stellt v. Steinen zwar noch eine Anzahl älterer Zeugnisse über den Ruf des Unnaschen Biers zusammen, erklärt jedoch für seine Zeit: „von dem schönen Bier ist wenig Rühmens mehr“<sup>35</sup>.

### § 7. Die Außenbürger (Butenbürger).

Daß die Bürger, die am Außenhandel Anteil hatten, häufiger zu länger dauernder Abwesenheit genötigt waren, wurde besonders in älterer Zeit durch die Verkehrsverhältnisse bedingt. Es gab aber auch solche, die anscheinend ihren Wohnsitz dauernd außerhalb der Stadt hatten. Das erste überlieferte landesherrliche Privileg für die junge Stadt von 1290 sichert den Bürgern außerhalb der Stadt (extra oppidum trans murum morantes) das gleiche Recht (simile et idem ius et gratia) zu wie den innerhalb der Stadt wohnenden. Wird man hierbei auch vielleicht zunächst an solche Bürger zu denken haben, die unmittelbar vor der Stadt innerhalb der Feldmark ihren Wohnsitz hatten — Vorstädte im heutigen Sinne kommen natürlich nicht in Frage und waren noch im 18. Jahrhundert nicht vorhanden —, so zeigen die sonstigen Erwähnungen, daß es, mindestens später, auch in der weiteren Umgebung solche Außenbürger gab. Die Willkür von 1419 regelte ihre

<sup>33</sup> über den ganzen Hergang vgl. die Urf. nr. 74. 93. 102. 105. 115 und die dort in Vorbemerkungen und Anmerkungen gegebenen Ergänzungen. Darüber hinaus gewähren die Akten des Stadtarchivs wie des Geh. Staatsarchivs vielfache Aufschlüsse über die Vorgänge im einzelnen wie über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. <sup>34</sup> Anhang nr. 6 (B I 1).

<sup>35</sup> St. A. Düsseldorf: Handschr. A 37. — v. Steinen II, 1082.

Steuerpflicht und ordnete an, daß für sie die Termine der Schoßzahlung in den umliegenden Kirchspielskirchen bekannt gegeben werden sollten. Bald darauf bestritt aber Graf Gerhard der Stadt das Recht, Außenbürger zu haben, und setzte ein Verbot in dem Schiedspruch von 1444 durch; die vorhandenen Außenbürger wurden verpflichtet, entweder in die Stadt zu ziehen oder das Bürgerrecht aufzugeben. Die vorübergehend, wenn auch längere Zeit, von Anna abwesenden Bürger werden durch jene Entscheidung kaum berührt worden sein. Für sie bestand Ende des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die oben schon erwähnte Vorschrift, daß ein Bürger, der über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre abwesend war, jährlich „einen Goldgulden in den Stadtgraben schickt“ bzw. „jährlich einen Gravengulden geben“ mußte, wenn er des Bürgerrechts nicht verlustig gehen wollte<sup>1</sup>.

### § 8. Die Nichtbürger (Einwohner und Fremde).

Neben den Bürgern gab es in der Stadt auch Nichtbürger<sup>1</sup>, die als Eingeseffene (ingesetene), Einwohner (incolae, wonner, inwonner), Beimohner, Gädmer<sup>2</sup> bezeichnet wurden, meist Gesinde und kleine Arbeitsleute, die den steuerlichen Lasten wie die Bürger unterworfen waren; so zahlten sie z. B. bei Eheschließungen die Brautweinabgabe und werden als solche in dem Brautweinregister vermerkt. Nur vorübergehend hielten sich in der Stadt die Fremden (vramede, gäste) auf, deren Handels- und Gewerbebetrieb erheblichen Beschränkungen unterlag, in der Hauptsache überhaupt nur an den Markttagen zugelassen war. Grundbesitz in der Stadt durften Nichtbürger nicht erwerben. Fiel er ihnen durch Erbschaft oder sonstwie zu, so mußten sie ihn binnen bestimmter Frist an einen Bürger verkaufen. Einzelne Ausnahmen von Fall zu Fall scheinen gelegentlich zugunsten geistlicher Korporationen, aber nur gegen eine besondere Abgabe und unter Befristung, gemacht worden zu sein<sup>3</sup>. Infolgedessen nennt das Häuserverzeichnis von 1723 auch keinen auswärtigen Besitzer. Anders stand es allerdings um den Grund und Boden in der Feldmark. Hier war, ganz abgesehen von den Ländereien des Essenschen Oberhofs Brockhausen, ein großer Teil Eigentum auswärtiger Stifter und nur pachtweise an Annasche Bürger überlassen; doch durften diese auswärtigen Grundbesitzer zur Einsammlung ihrer Gefälle keinen Frohnen oder Beitreiber, sondern nur einen Empfänger in der Stadt haben und mußten säumige Schuldner im ge-

<sup>1</sup> Ob hierbei vielleicht eine volksetymologische Umbildung eines ursprünglichen „Grasen“- in einen „Graben“-Gulden vorliegt? In den Ratsprotokollen findet sich noch am 21. II. 1625 der Vermerk: „Joh. Biesecke wegen Stehung seiner Bürgererschaft seinen Gravengulden einliefern lassen.“ — Vielleicht ist diese Zahlungsverpflichtung identisch mit der im Stadtrecht von 1346 § 15 erwähnten Abgabe.

<sup>2</sup> Daß schon vor der Stadtgründung Kölnische und Essensche Eigenleute in Anna saßen, die sich anscheinend ihren Herren zu entziehen suchten, zeigt eine Bestimmung in dem Friedensschluß von 1278 (Urk. nr. 1c).

<sup>3</sup> Nach den von ihnen meist bewohnten Buden (Gadem) benannt.

<sup>4</sup> Vgl. Urk. nr. 32 und 52.